

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00035

vom 4. Februar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00035 du 4 février 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00035 del 4 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

1. Mai 2020 (Eingangsdatum) einen Monatslohn von Fr. 6'000. -- für einen Arbeitnehmer deklarierte (Urk. 5/1/1) . Am 15. Juli 2020 meldete der Verein X.____

mit dem Anmeldeformular „ Veranstaltungsbranche (AG und GmbH)“ bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung

gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid- 19-Verordnung Erwerbsausfall) an

(Urk. 5/6). Die Ausgleichskasse lehnte dieses Begehren mit Verfügung vom 23. Oktober 2020

ab, weil

der Verein nicht im Handelsregister eingetragen sei und X.____

weder 2019 noch im ersten Quartal 2020 ein AHV-pflichtiges Einkommen bezogen

habe (Urk. 5/23). Diese Verfügung blieb unangefochten. Am

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2 lit . a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise (auch) auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienengesetz , EpG) stützen - am 20. März 2020 die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Die Verordnung wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und erfuhr mehrere Änderungen. Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

E. 1.2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend , die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben

(BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b).

E. 1.2.2

Der angefochtene Entscheid betrifft die Erwerbsersatzentschädigung für den Zeitraum vom 17. September 2020 bis März 2021 (Urk. 5/30 ff., Urk. 5/50 ff.).

Damit ist die Änderung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 4. November 2020, vom Bundesrat rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft gesetzt, anwendbar.

E. 1.3

Nach dem seit dem 17. September 2020 gültigen Art. 2 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbstständigwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentuschädigung (AVIG) unter der Voraussetzung von Absatz 1 bis Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie: - a. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unterbrechen müssen; und - b. einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden. 1.

E. 1.4

). Wie aufgrund der dar gelegten Akten, insbesondere der eigenen Angaben des Beschwerdeführers und der Lohndeklaration 2020 erhellt, hat letzterer

im Jahr 2020 keinen beitragspflichtigen Lohn erhalten

und kann er infolge dessen

vom 17. September 2020 bis März 2021

auch keinen Lohnausfall erlitten haben. Daran ändern auch

die Veranlagung und/oder Leistung von

Akontobeiträgen

nichts (Urk. 5/2, Urk. 5/4, Urk. 5/10, Urk. 5/24; vgl. auch die Schlussabrechnung vom 25. Februar 2021 sowie Urk. 5/46, wonach erstmals am 25. Februar 2021 Lohnbeiträge geleistet wurden). 4.

Der angefochtene Entscheid, mit dem ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 17. September 2020 bis März 2021 verneint wurde, erweist sich damit als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 1.5

Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung wird gemäss

Rz 1069.1 des Kreis schreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Entschä di gung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbs er satz (KS CE, in der ab 4. November 2020 geltenden Fassung) für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Einkommens (vor Beginn des ersten Ent schä digungsanspruchs) auf das für das Jahr 2019 deklarierte AHV-pflichtige Ein kom men abgestellt. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt, er folgt die Umrechnung des Einkom mens auf den Tag entsprechend dieser Erwerbsdauer (Rz . 1069.1 i n Verbindung mit Rz . 1067 KS CE) . Wurde die Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 aufgenommen, so wird für die Bemessung der Entschädigung auf das durchschnittliche Einkommen des Jahres 2020 gemäss den Lohnabrechnungen abgestützt, bei einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Jahr 2021 auf das Jahr 2021. Wurde das Einkommen in weniger als einem Jahr erzielt, so gilt Rz 1067 KS CE sinngemäss (Rz 1069.2 KS CE).

E. 1.6

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Ge setzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Auf sichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchfüh rungs organe, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Be stimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____

am 1 1. August 2021 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte (sinngemäss), es sei ihm in Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom 1 3. Juli

2021 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung zuzusprechen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 1 0. September 2021

schloss die Beschwer de gegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit , der Beschwerdeführer habe seit Beginn s einer Anstellung beim Verein auf einen Lohn verzichtet . Da ein b eitragspflichtiger Lohn die Bemessungsgrundlage eines all fälligen Lohnausfalls bilde, seien die Anspruchsvoraussetzungen für den Leis tungsbezug nicht erfüllt (Urk. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend , er habe die Auszahlung des eigenen Monatslohns zum Wohle des Vereins und zwecks Liquiditätssicherung aufgeschoben. Diese Zeit habe er mit seinem Ersparten überbrückt. Die ausste henden Lohnzahlungen hätten zu einem späteren Zeitpunkt nachgezahlt werden sollen. Dieses Verhalten sei

durchaus lobenswert und als „noble Geste“ zu würdigen. Jedoch habe sich genau dieses wohlgemeinte Verhalten im Nachhinein als „Killerfaktor“ herausgestellt. Am 1. Februar 2020 habe er sich korrekt bei der Ausgleichskasse als Arbeitnehmer angemeldet. Zudem hätten die SVA-Abgaben aufgrund des angemeldeten Jahreslohns berechnet werden können. Gemäss

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bilde der korrekt angemeldete Jahreslohn (Fr. 72'000.--) Grundlage für die Berechnung des entgangenen Monatslohns (Fr. 6'000.--). Schliesslich sei auch wichtig zu erwähnen, dass für „den Arbeitnehmer“ aufgrund ausbleibender Corona-Erwerbsersatzent schädigung

weder Sozialleistungen noch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung hätten geleistet werden können (Urk. 1). 3. 3.1

Vorab festzuhalten ist, dass grundsätzlich nur natürliche Personen im Sinne von Art. 15 des Covid-19 Gesetzes und Art. 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall anspruchsberechtigt sind, wobei der Arbeitgeber bei Lohnfortzahlung gemäss Art. 7 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall die Entschädigung geltend machen kann (was primär bei Entschädigungen nach Art. 2 Abs. 1 bis oder Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall der Fall sein dürfte).

In Frage steht vorliegend somit einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Erwerbsausfallentschädigung, was soweit unbestritten ist. 3.2

Der Beschwerdeführer tätigte

seine Anmeldeungen vom Januar und April 2021

für den Zeitraum vom 17. September 2020 bis und März 2021 jeweils unter Berufung auf das Veranstaltungsverbot mit dem Formular „AG und GmbH – Veranstaltungsverbot“ (Urk. 5/30 ff., Urk. 5/50 ff.) und machte damit sinngemäss einen Anspruch aufgrund eines Erwerbsunterbruchs als arbeitgeberähnliche Person gemäss Art. 2 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

in der rückwirkend ab 17. September 2020 gültigen Fassung (vgl. E. 1.3) geltend. 3.3

Ob der nicht im Handelsregister eingetragene Verein überhaupt Arbeitgeber sein und der Beschwerdeführer in seiner Funktion eine arbeitgeberähnliche Stellung bekleiden könnte (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_907/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2 und Art. 61 Abs. 2 Ziff. 17 GB)

kann mangels Relevanz für das Beurteilungsergebnis offengelassen werden, wie nachfolgend zu zeigen sein wird. 3.4

Im Formular «AHV-Beitragspflicht: Fragebogen für juristische Personen» vom

E. 4

Unter Art. 31 Abs. 3 Buchstaben b und c AVIG fallen mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

E. 7

- Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.